

Das Pfuschartum in der Krankenpflege

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **15 (1907)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kreuzes sagt Prof. Dr. Wiegand anlässlich seiner Berichterstattung über die VII. Konferenz in St. Petersburg u. a. folgendes:

„Wer die Entwicklung der internationalen Konferenzen vom Roten Kreuz aufmerksam verfolgt, wird sich dem Eindruck schwerlich entziehen können, daß eine aufwärts steigende Tendenz sichtlich zu beobachten ist. Die anfangs noch etwas unklar und verworren angeschlagenen Leitmotive klingen immer deutlicher und schärfer heraus, die ursprünglich noch zögernd und tastend gewagten Versuche verlaufen in sichere, bestimmte Richtungslinien.“ „Von kaum hoch genug zu schätzender Bedeutung ist daneben der Wechsellauftausch der

Einrichtungen und Erfahrungen, die Anknüpfung persönlicher Beziehungen und Bande, die, wie mit den meisten derartigen Zusammenkünften so auch mit diesen Konferenzen, verbunden ist, hier aber hundertfältige Frucht trägt: Nicht bloß für die Förderung und Lösung der einzelnen Fragen viel mehr noch, für die Feuerprobe des Roten Kreuzes, wenn es gilt, über den Klüften nationaler Abneigung in den Zeiten höchster Spannung die Brücken humanitärer Hilfsbereitschaft aufrecht zu erhalten. Was gerade hierfür das Genfer Internationale Komitee geleistet hat, wird ihm unvergessen bleiben.“

Das Pflichtertum in der Krankenpflege.

Wie im Nerzte-Beruf sich seit Jahren die „wilde Medizin“, als Kurpfuscher- und Quacksalbertum, in starkem Maße fühlbar macht und namentlich in einzelnen Kantonen unseres Vaterlandes frech das Haupt erhebt und an der Gesundheit der Bevölkerung nicht weniger schmarozt als an ihrem Geldbeutel, so ist auch im Krankenpflegeberuf seit einiger Zeit eine ähnliche Erscheinung zu konstatieren.

Wir haben in Nr. 12 des letzten Jahrgangs auf das „Kurhaus Wartheim“ in Meiden hingewiesen, das durch Zeitungsinsertate verspricht, in Kursen von wenigen Wochen tüchtige Hausfrauen und Krankenpflegerinnen auszubilden. Seither sind uns über diese „Krankenpflegehule“ weitere Korrespondenzen und Drucksachen zugestellt worden, in denen sich dieselbe außerdem als „Höhere Lehranstalt für Badmeister, Masseure, Masseusen, Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen“ empfiehlt und für zweimonatliche Kurse für Bademeister und Masseure Honorare von 300 Fr., für dreimonatliche Ausbildung in der Krankenpflege gar 500 Fr. verlangt. Daß die „Direktion“ ihrem Institut den wohlklingenden

Titel „Höhere Lehranstalt“ beilegt, während aus dem Prospekt hervorgeht, daß es sich lediglich um eine der Fremdenpensionen handelt, wie sie unser Land ja so zahlreich aufweist, wollen wir ihr schließlich nicht übel nehmen. Sie kann sich ja darauf berufen, daß Meiden 800 Meter über Meer liege und also die dortige Anstalt wirklich eine „höhere“ sei als z. B. die in Zürich und Bern, die mehrere hundert Meter tiefer liegen. Wenn aber der Herr Direktor dieses pädagogisch-naturärztlichen Unternehmens (ein Kaufmann-Ingenieur aus dem Deutschen Reich, namens Rudolph) in seinen Briefen „Diplome“ in Aussicht stellt und verspricht, man könne am Schluß des Kurjes eine „Prüfung“ ablegen, die „berechtigt, in Sanatorien und für sich selber tätig zu sein“, dies alles, trotzdem an seinem Institut kein einziger Arzt angestellt ist, dann kann ein solches Gebahren nur als absichtliche Täuschung und Ausbeutung des Publikums bezeichnet werden.

Die Sache ist ja für objektive Beobachter eine ganz durchsichtige. Um sein Wirtshaus auch in der stillen Winterzeit etwas zu be-

leben, verwandelt der Inhaber dasselbe nach Abreise der verehrten Fremden für einige Monate in eine „Höhere Lehranstalt“ für Krankenpflege, kaufmännische Wissenschaften, fremde Sprachen, Hauswirtschaft u. P. P. Keine Hexerei, lauter Geschwindigkeit! Mit Hilfe einer kräftigen Reklame werden die nötigen unerfahrenen und naiven Gemüter herangelockt und nachdem sie Geldbeträge zum voraus bezahlt haben, wie sie etwa erholungsbedürftige Fremde in ihren Sommerferien in einer anständigen Pension auslegen, erhalten sie nach einigen Wochen mit oder ohne „Prüfung“ ein „Diplom“, dessen Wertlosigkeit als Ausweis in der Krankenpflege für alle Sachkundigen klar zutage liegt.

Wenn dadurch keine andern Interessen verletzt würden als diejenigen des Geldbeutels, könnte man das „Kurhaus Wartheim“ ruhig seinem Schicksal entgegenreisen lassen. Leider aber ist die zudringliche Reklame geeignet, bei Unkundigen die Meinung zu erzeugen, als sei es überhaupt möglich, in der kurzen Frist von drei Monaten sich in der Krankenpflege eine genügende Ausbildung zu erwerben. Diesem Irrtum kann nicht energisch genug entgegengetreten werden; die Anforderungen in der praktischen Krankenpflege wachsen in solchem Maße, daß mit Recht von den Ärzten schon jetzt nur eine längere Ausbildung mit ernsthafter Krankenhäusstätigkeit als genügende Lernzeit erachtet wird. Es ist kein Zufall, daß die neuen Schulen für Krankenpflege ausnahmslos eine Lernzeit von 2 bis 3 Jahren verlangen. Wenn auch die andern Berufe der Frau, mit ganz wenig Ausnahmen, eine richtige längere Lernzeit erfordern, wie viel mehr ist eine solche nötig beim Krankenpflegeberuf, der, wie kaum ein zweiter, Anforderungen stellt an die Kenntnisse, die Körperkraft und die Intelligenz derer, die sich ihm gewidmet haben.

Wer dies außer acht läßt und nur wenige Wochen auf seine Berufsausbildung verwendet, der gehört dann eben zur leider noch recht

großen Zahl der „Pfuscher in der Krankenpflege“; seine Kenntnisslosigkeit wird ihm selbst und seinen Kranken schwere Enttäuschungen bereiten. Immer schärfer wird im Konkurrenzkampf die Auslese der tüchtigen Elemente und dies ist gerade im so verantwortungsvollen Krankenpflegeberuf sehr zu begrüßen. Wo so oft Leben und Gesundheit und damit menschliches Schicksal und Familienglück auf dem Spiel stehen, ist für Pfuscher und Nichtsköner kein Platz mehr und mit Recht wird deshalb immer lauter die Forderung erhoben, daß dem Publikum durch eine gehörige öffentliche Kontrolle Schutz gegen die Elemente gewahrt werde, die mit ganz ungenügender Ausbildung sich in den Krankenpflegeberuf eindrängen.

Das mögen diejenigen beherzigen, die mit der Absicht umgehen, sich der Krankenpflege zuzuwenden. Ob sie ihre Ausbildung suchen bei richtigen, gutgeführten Krankenpflegeschulen, die weit billiger sind als die „höhere Lehranstalt“ in Heiden, oder ob sie es vorziehen, bei größeren Spitalanstalten nur eine praktische Lernzeit zu machen, das soll ihnen überlassen bleiben. Wesentlich aber ist es, daß sie sich der Wichtigkeit einer genügenden Vorbereitungszeit — nicht nur von wenigen Wochen, sondern allermindestens von einem Jahr — bewußt sind. Hierauf mit Nachdruck hinzuweisen, ist der Zweck dieser Zeilen.

Das Vorstehende war bereits geschrieben, als wir von Herrn Ad. Rudolph vom Kurhaus Wartheim in Heiden einen vierseitigen Chargébrief erhielten, in dem der Verfasser nach langfädigen und konfuseu Auseinandersetzungen zum Schluß eine Rehabilitation seiner von uns ungerecht angegriffenen Anstalt verlangte.

Zu unserem Bedauern sind wir nicht in der Lage, dem Wunsche des Herrn Rudolph nachzukommen, da sein langer Brief trotz aller Windungen und Drehungen der beste Beweis für die Richtigkeit der von uns angeführten Tatsachen ist. Wir können deshalb auch von

unsern Schlußfolgerungen nicht das Geringste zurücknehmen und werden auch in Zukunft und so lange vor der sogen. Krankenpflege-Lehranstalt im Kurhaus Wartheim warnen, bis uns der sichere Nachweis erbracht worden ist, daß dort nicht mehr durch lächerlich kurze

und übertrieben teure Kurse und Extrakurse der „Pflüscherei in der Krankenpflege“ Vor- schub geleistet wird. Wir halten es für unsere Pflicht, im Interesse der seriösen und gewissenhaften Krankenpflege gegen solche Konkurrenz- auswüchse aufzutreten.

Ausweischriften im Krankenpflege-Beruf.

Wir sind lezthin von einem Krankenwärter, der schon seit mehreren Jahren im Anschluß an die Stellenvermittlung Bern des Roten Kreuzes Privatpflegen ausübt, darauf hin- gewiesen worden, daß nicht selten dem Pflege- personal in auswärtigen Pflegen von längerer Dauer Schwierigkeiten erwachsen, wenn es seine Ausweischriften nicht sogleich bei der Polizei deponiere.

Der betreffende Wärter hat seine Schriften in Bern eingelegt, wo auch seine Familie wohnt. Sein Beruf bringt es aber mit sich, daß er mehrere Male im Jahr manchmal für längere Zeit auswärtige Pflegen, auch außerhalb des Kantons, übernehmen muß. Hat er nun die Pflicht, jedesmal, wenn er eine Pflege außerhalb seines eigentlichen Wohnsitzes antritt, seine Schriften in Bern zurückzuziehen, und am neuen Wohnort zu hinterlegen? Zweifellos nein. Einmal weiß er ja anfänglich meist gar nicht, wie lange er dort bleibt, dann würde durch den Rückzug der Papiere in Bern seine Familie, die dort dauernd wohnt, schriftlos und schließlich kann ihm nicht zugemutet werden, so häufig im Jahr die nicht unbedeutenden Gebühren bei der Niederlage der Schriften zu bezahlen. (In Bern für einen Kantons- fremden Fr. 8.)

Unsere Erkundigungen bei der Polizei über diesen Gegenstand haben nun ergeben, daß für solche Fälle die Polizeibehörden der größeren schweizerischen Gemeinden unter sich ein be-

sonderes Ausweisformular vereinbart haben, das von der Polizei desjenigen Ortes aus- gestellt wird, wo der ständige Wohnsitz ist, und also auch die Ausweischriften sich be- finden. Auf Grund einer solchen Bescheinigung wird ein Aufenthalt von bestimmter, längerer Dauer gestattet, ohne Deposition der Papiere. Diese Bescheinigung lautet:

Die städtische Polizeidirektion von Bern

bezeugt hiermit, daß

.....
in hiesiger Stadtgemeinde niedergelassen ist und als Ausweischriften deponiert hat:.....

.....
Diese Bescheinigung wird zu Händen de.....
..... ausgestellt zum Zwecke
..... auswärtigen Aufenthaltes in.....
und ist gültig bis.....

Bern, den..... 190.....

Städtische Polizeidirektion,

Der Chef der IV. Abteilung:

Für eine solche Bescheinigung samt Stempel ist in Bern 90 Ct. zu bezahlen.

Es brauchen also Krankenpflegepersonen, die in auswärtigen Pflegen von der Polizei zur Schriftendeposition angehalten werden, sich nur an die Polizeibehörde, die ihre Pa- piere in Verwahrung hat, zu wenden und von ihr eine solche Bescheinigung zu verlangen unter Angabe der voraussichtlichen Dauer ihres Aufenthaltes.